



## Qualitätsprüfungsrichtlinien

**Quelle:** QPR, Teil 2, stationäre Pflege, Anlage 2, Prüfanleitung zum Erhebungsbogen zur Prüfung der Qualität nach den §§ 114 ff. SGB XI in der stationären Pflege

Die folgend aufgelisteten Fragen werden mit ja/nein, t. n. z. oder entfällt beantwortet.

### **8. Betreuung:**

#### **8.1 Werden Leistungen der Betreuung angeboten?**

a. Werden im Rahmen der Betreuung Gruppenangebote gemacht?

b. Werden im Rahmen der Betreuung Angebote für Bewohner gemacht, die nicht an Gruppenangeboten teilnehmen können?

c. Gibt es Aktivitäten zur Kontaktaufnahme/Kontaktpflege mit dem örtlichen Gemeinwesen?

d. Gibt es Maßnahmen zur Förderung der Kontaktpflege zu den Angehörigen?

#### **Ausfüllanleitung zu 8.1a:**

*Das Kriterium ist erfüllt, wenn die stationäre Pflegeeinrichtung Gruppenangebote konzeptionell plant und regelmäßig anbietet; regelmäßig bedeutet an mindestens fünf von sieben Wochentagen. Der Nachweis dieses Kriteriums wird anhand von Plänen zu Gruppenangeboten der letzten drei Monate erbracht.*

#### **Ausfüllanleitung zu 8.1b:**

*Das Kriterium ist erfüllt, wenn die stationäre Pflegeeinrichtung Bewohner, die aufgrund kognitiver Defizite, Einschränkungen in der Mobilität oder anderer Handicaps nicht an Gruppenangeboten teilnehmen können, an mindestens drei von sieben Tagen Angebote für diese Bewohnergruppe plant und anbietet. Dies wird anhand der Konzeption und der Angebotsplanung überprüft. Es ist nicht ausreichend, nur persönliche Gedenktage zu berücksichtigen und Unterstützung bei persönlichen Anliegen zu geben.*

#### **Ausfüllanleitung zu 8.1c:**

*Die Frage ist mit „Ja“ zu beantworten, wenn die stationäre Pflegeeinrichtung regelmäßige und geplante Kontakte zu Vereinen, Kirchengemeinden und Organisationen im Ort pflegt, die dem Ziel dienen, für die Bewohner mehr soziale Kontakte herzustellen und ihnen eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der stationären Pflegeeinrichtung zu ermöglichen.*

#### **Ausfüllanleitung zu 8.1d:**

*Das Kriterium ist erfüllt, wenn die stationäre Pflegeeinrichtung die Kontaktpflege zu Angehörigen und Bezugspersonen plant und diese regelmäßig in die Betreuung, Versorgung und Pflege der Bewohner einbezieht bzw. einzubeziehen versucht.*

*Der Nachweis wird durch die Konzeption sowie durch andere geeignete Nachweise (z. B. durch Einladungsschreiben, Aushänge, Informationsschreiben) erbracht. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzend Informationen des Pflegepersonals eingeholt.*

#### **8.2 Werden diese Angebote den Bewohnern in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht?**

#### **Erläuterung zur Prüffrage 8.2:**

*Die Form der Information ist individuell auf den Bewohner abzustimmen. Geeignete Formen sind u. a. Aushang, persönliche Information, Hauszeitung, sonstige Informationssysteme.*

### **8.3 Sind die Angebote der Betreuung auf die Bewohnergruppen und deren Bedürfnisse ausgerichtet?**

#### **Ausfüllanleitung at 8.3:**

Die Frage ist mit „Ja“ zu beantworten, wenn die Angebote der Betreuung auf die Bewohnergruppen und deren Bedürfnisse und Fähigkeiten ausgerichtet sind, z. B. zielgruppenspezifische Angebote für besondere Personengruppen (z. B. Kultur-, religions-, geschlechts-, altersspezifisch). Das Kriterium wird anhand einer entsprechenden Konzeption, die differenzierte Angebote für unterschiedliche Zielgruppen enthält, geprüft. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzend das Pflegepersonal und die Bewohner befragt.

### **8.4 Wird die Betreuung durch Mitarbeiter koordiniert?**

#### **Erläuterung zur Prüffrage 8.4:**

Die Frage ist mit „Ja“ zu beantworten, wenn mindestens die Koordination der Betreuung durch festangestellte Mitarbeiter erfolgt.

### **8.5 Besitzt der für die Betreuung der gerontopsychiatrisch beeinträchtigten Bewohner zuständige Mitarbeiter spezielle Kenntnisse (Fort- und/oder Weiterbildung)? Wen ja welche?**

#### **Erläuterung zur Prüffrage 8.5:**

Die Frage ist mit „Ja“ zu beantworten, wenn die betreffenden Mitarbeiter über eine fachspezifische Ausbildung verfügen oder entsprechende Schulungsmaßnahmen nachweisen können (z. B. in Validation, Biografie- und Erinnerungsarbeit).

Die Frage ist mit „t. n. z.“ zu beantworten, wenn in der stationären Pflegeeinrichtung keine Bewohner mit gerontopsychiatrischen Beeinträchtigungen leben.

### **8.6 In welchem Stellenumfang sind in der stationären Pflegeeinrichtung Mitarbeiter für die Betreuung beschäftigt (ohne zusätzliche Betreuungskräfte nach § 85 Abs.8 SGB XI)?**

#### **Erläuterung zur Prüffrage 8.6:**

Es ist durch den Prüfer festzustellen, in welchem Stellenumfang in Vollzeitstellen Mitarbeiter in der Betreuung eingesetzt werden. Dabei ist von der in Pflegeeinrichtungen üblichen wöchentlichen Arbeitszeit, z. B. 38,5 h oder 40 h auszugehen.

### **8.7 Hat die stationäre Pflegeeinrichtung auf der Grundlage des § 84 Abs. 8 i. V. m. § 85 Abs. 8 SGB XI Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuungskräfte vereinbart? Wenn ja, mit welchem Stellenumfang?**

#### **Erläuterung zur Prüffrage 8.7:**

Es ist durch den Prüfer festzustellen, ob auf der Grundlage des § 84 Abs. 8 i. V. m. § 85 Abs. 8 SGB XI Vergütungszuschläge vereinbart sind.

Dabei ist von der in der Pflegeeinrichtung üblichen wöchentlichen Arbeitszeit, z. B. 38,5 h oder 40 h, auszugehen. Der Stellenumfang ergibt sich aus dem vereinbarten Personalschlüssel (Personalrichtwert für Betreuungskräfte nach § 85 Abs. 8 SGB XI). Sofern kein Personalschlüssel im Zusammenhang mit dem Vergütungszuschlag vereinbart wurde, gilt die entsprechende Regelung des jeweiligen Landesrahmenvertrags nach § 75 SGB XI bzw. die gesetzliche Vorgabe nach § 85 Abs. 8 Nr. 2 SGB XI (Personalschlüssel 1:20).

### **8.8 Sind die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen an zusätzliche Betreuungskräfte nach § 85 Abs. 8 SGB XI im Hinblick auf die Beschäftigung, Qualifikation und Aufgabenwahrnehmung erfüllt?**

a. Sind die Stellen der zusätzlichen Betreuungskräfte im vereinbarten Umfang besetzt?

b. Verfügen die eingesetzten zusätzlichen Betreuungskräfte über die erforderliche Qualifikation gemäß § 4 der Betreuungskräfte-RL?

c. Haben alle eingesetzten zusätzlichen Betreuungskräfte im vergangenen Jahr nach § 4 Abs. 4 der Betreuungskräfte-RL an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von insgesamt mindestens 16 Unterrichtsstunden teilgenommen?

d. Ist gewährleistet, dass zusätzliche Betreuungskräfte gemäß § 2 der Betreuungskräfte-RL nicht regelmäßig körperbezogene Maßnahmen, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege oder hauswirtschaftliche Tätigkeiten durchführen?

**Erläuterung zur Prüffrage 8.8a:**

*Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn alle Stellen entsprechend des vereinbarten Stellenumfangs (siehe 8.7) besetzt sind. Wenn nicht alle Stellen besetzt sind, ist der Stellenumfang der nicht besetzten Stellen im Freitext zu benennen.*

**Erläuterung zur Prüffrage 8.8b:**

*Die Qualifikation umfasst nach den „Richtlinien nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RL)“ ein Orientierungspraktikum im Umfang von fünf Tagen, einen Basiskurs im Umfang von 100 h (Modul 1), ein Betreuungspraktikum in einer stationären Pflegeeinrichtung im Umfang von zwei Wochen (Modul 2) sowie einen Aufbaukurs im Umfang von 60 h (Modul 3).*

*Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn alle als zusätzliche Betreuungskräfte beschäftigten Mitarbeiter gemäß § 4 der Betreuungskräfte-RL qualifiziert sind und dies über Nachweise belegt ist. Wenn die Kenntnisse in anderen Ausbildungen oder Fortbildungsmaßnahmen erworben worden sind, gelten die Qualifikationsmaßnahmen auch als erfüllt. Wenn Mitarbeiter nicht über entsprechende Qualifizierungen verfügen, ist der Stellenumfang dieser Mitarbeiter im Freitext anzugeben. Sofern hiervon Abweichendes mit den Landesverbänden der Pflegekassen vereinbart wurde, ist dieses maßgeblich.*

*Wenn die Pflegeeinrichtung trotz Vereinbarung mit den Pflegekassen keine zusätzlichen Betreuungskräfte beschäftigt, ist die Frage mit „t. n. z.“ zu beantworten.*

**Erläuterung zur Prüffrage 8.8c:**

*Nach § 4 Abs. 4 der Betreuungskräfte-RL umfasst die regelmäßige Fortbildung jährlich mindestens insgesamt 16 Unterrichtsstunden, in der das vermittelte Wissen aktualisiert wird und die eine Reflexion der beruflichen Praxis einschließt. Im Jahr des Abschlusses der Qualifizierungsmaßnahme ist eine Fortbildung nicht erforderlich (erst im folgenden Kalenderjahr, sofern ein Beschäftigungsverhältnis besteht). Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn alle als zusätzliche Betreuungskräfte beschäftigten Mitarbeiter im vergangenen Jahr im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden an entsprechenden Maßnahmen teilgenommen haben. Wenn Mitarbeiter nicht an entsprechenden Fortbildungen teilgenommen haben, ist der Stellenumfang dieser Mitarbeiter im Freitext anzugeben. Sofern eine Betreuungskraft im vergangenen Jahr noch nicht in der stationären Pflegeeinrichtung beschäftigt war, trifft die Frage für diese Kraft nicht zu. Sofern hiervon Abweichendes mit den Landesverbänden der Pflegekassen vereinbart wurde, ist dieses maßgeblich.*

**Erläuterung zur Prüffrage 8.8d:**

*Nach § 2 Abs. 4 der Betreuungskräfte-RL gehören zu den Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte auch die Hilfen, die bei der Durchführung ihrer Betreuungs- und Aktivierungstätigkeiten unaufschiebbar und unmittelbar erforderlich sind, wenn eine Pflegekraft nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Zusätzliche Betreuungskräfte dürfen nicht regelmäßig in körperbezogene Maßnahmen, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten eingebunden werden.*

*Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn zusätzliche Betreuungskräfte nicht regelmäßig in der Pflege (z. B. Essen anreichen) oder bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Speisenverteilung) eingesetzt werden. Dies ist anhand von Dienstplänen, Beobachtungen in der stationären Pflegeeinrichtung, Gesprächen mit den zusätzlichen Betreuungskräften und ggf. der Pflegedokumentation der Pflegebedürftigen zu prüfen, die in die Zufallsstichprobe einbezogen worden sind. Wenn die Pflegeeinrichtung trotz Vereinbarung mit den Pflegekassen keine zusätzlichen Betreuungskräfte beschäftigt, ist die Frage mit „t. n. z.“ zu beantworten.*

### **8.9 Wird die Eingewöhnung der Bewohner in die stationäre Pflegeeinrichtung systematisch begleitet?**

- a. Gibt es Hilfestellungen zur Eingewöhnung in die stationäre Pflegeeinrichtung?
- b. Erfolgte eine regelhafte Überprüfung und ggf. Anpassung der Angebote zur Eingewöhnung durch die stationäre Pflegeeinrichtung?

#### **Ausfüllanleitung zu 8.9a:**

*Hilfestellungen zur Eingewöhnung sind z. B. Bezugspersonen, Unterstützung bei der Orientierung, Integrationsgespräch nach 6 Wochen.*

*Das Kriterium ist erfüllt, wenn die stationäre Pflegeeinrichtung eine Konzeption mit systematischen Hilfen für die Eingewöhnung hat und diese nachweislich umsetzt.*

#### **Ausfüllanleitung zu 8.9b:**

*Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn die Eingewöhnungsphase in Bezug auf den einzelnen Bewohner ausgewertet wird und erkennbar ist, dass ggf. notwendige Veränderungen realisiert worden sind bzw. realisiert werden sollen. Die Prüfung erfolgt anhand konzeptioneller Aussagen. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzend das Pflegepersonal und die Bewohner befragt.*

### **8.10 Gibt es konzeptionelle Aussagen zur Sterbebegleitung?**

#### **Ausfüllanleitung zu 8.10:**

*Konzeptionelle Aussagen zur Sterbebegleitung müssen über folgende Mindestinhalte verfügen:*

- *Absprachen des Bewohners mit der stationären Pflegeeinrichtung über Wünsche und Vorstellungen zur letzten Lebensphase und zum Verfahren nach dem Tod.*
- *Die Vermittlung einer psychologischen oder seelsorgerischen Sterbebegleitung (z. B. über einen Hospizdienst).*

### **14. Umgang mit Demenz**

*Diese Fragen sind bei allen Personen zu beantworten, bei denen nach Angaben der stationären Pflegeeinrichtung demenzbedingte kognitive und/oder kommunikative Einschränkungen vorliegen.*

**Beantwortung mit ja/nein.**

#### **14.1 Orientierung und Kommunikation**

- a. sinnvolles Gespräch möglich
- b. nonverbale Kommunikation möglich
- c. Orientierung in allen Qualitäten vorhanden

#### **14.2 Wird bei Bewohnern mit Demenz die Biografie des Bewohners beachtet und bei der Pflege und Betreuung berücksichtigt? Beantwortung mit ja/nein t. n. z. E.**

#### **Ausfüllanleitung zu 14.2:**

*Das Kriterium ist erfüllt, wenn die Pflege und Betreuung auf der Grundlage relevanter Biografieangaben des Bewohners erfolgt.*

*Dazu gehören insbesondere Informationen zu Gewohnheiten und Vorlieben (z. B. Weckrituale, die Berücksichtigung von Vorlieben bei den Mahlzeiten und Schlafgewohnheiten).*

*Weitere relevante Biografieangaben können sich aus folgenden Bereichen ergeben: Bildung und Beruf, Freizeit und Familie sowie besondere Lebensereignisse.*

*Diese Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn*

- *aus der Dokumentation erkennbar ist, dass für die Pflege und Betreuung relevante Biografieangaben berücksichtigt werden,*
- *die Berücksichtigung der relevanten Biografieangaben im Rahmen der Prüfsituation beobachtet werden kann. Sofern möglich, können die Bewohner ergänzend befragt werden.*

*Das Kriterium ist auch dann erfüllt, wenn aus der Dokumentation der Maßnahmen ein inhaltlicher Bezug zur Biografie erkennbar ist. Nicht erforderlich ist, dass bei der Dokumentation einzelner Maßnahmen jeweils ein schriftlicher Begründungszusammenhang zu pflegerelevanten Biografieangaben hergestellt wird.*

*Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzende Informationen des*

Pflegepersonals eingeholt.

Die Frage ist mit „trifft nicht zu“ (t. n. z.) zu beantworten, wenn nachvollziehbar keine Möglichkeiten der Informationssammlung zur Biografie bestanden haben. Dies ist der Fall, wenn

- der Bewohner nicht befragt werden kann und
- keine Angehörigen oder anderen Bezugspersonen für Auskünfte zur Verfügung stehen und durch Beobachtung des Pflegepersonals keine verwertbaren Rückschlüsse zur Biografie gewonnen werden können.

### **14.3 Werden bei Bewohnern mit Demenz Angehörige und Bezugspersonen in die Planung der Pflege und Betreuung einbezogen?**

#### **Ausfüllanleitung zu 14.3:**

Die Einbeziehung von Angehörigen oder Bezugspersonen in die Planung der Pflege und Betreuung ist erforderlich, wenn Menschen mit Demenz aufgrund ihrer kognitiven Einschränkungen nicht mehr in der Lage sind, Auskünfte über Vorlieben, Gewohnheiten, Wünsche und ggf. Abneigungen im Zusammenhang mit der Gestaltung der Pflege und der Betreuung zu geben. Bei diesen Bewohnern können oftmals nur Angehörige oder Freunde entsprechende Hinweise geben.

Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn bei Menschen mit Demenz aus der Pflegedokumentation ersichtlich ist, dass Angehörige oder andere Bezugspersonen in die Planung der Pflege und Betreuung einbezogen wurden. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzend das Pflegepersonal und ggf. die Bewohner befragt.

Die Frage ist mit „trifft nicht zu“ (t. n. z.) zu beantworten, wenn

- beim Bewohner noch ausreichende kognitive Fähigkeiten vorhanden sind, um für die Planung der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen Vorlieben, Gewohnheiten, Wünsche und ggf. Abneigungen zum Ausdruck zu bringen.
- keine Angehörigen oder andere Bezugspersonen erreichbar oder vorhanden sind bzw. die Einbeziehung ausdrücklich nicht erwünscht ist.

### **14.4 Wird bei Bewohnern mit Demenz die Selbstbestimmung bei der Pflege und Betreuung berücksichtigt?**

#### **Ausfüllanleitung zu 14.4:**

Auch Bewohner mit Demenz haben ein Recht, bei der Ausgestaltung der Pflege und Betreuung aktiv mit zu entscheiden, auch wenn sie dies nur durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen können. Dies bedeutet auch, dass Bewohner im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechtes Maßnahmen ablehnen können, selbst wenn diese fachlich geboten sind. Diese Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn aus der Pflegedokumentation erkennbar ist, dass die Selbstbestimmung bei der Pflege und Betreuung berücksichtigt wird. Sofern in der Pflegedokumentation keine aussagekräftigen Informationen enthalten sind, werden ergänzende Informationen des Pflegepersonals eingeholt. Sofern möglich, können die Bewohner dazu befragt werden.

### **14.5 Werden Bewohnern mit Demenz geeignete Freizeit-/Beschäftigungsangebote gemacht?**

#### **Ausfüllanleitung zu 14.5:**

Bei demenzkranken Bewohnern werden deren Bedürfnissen ansprechende Angebote wie z. B. Spaziergänge, Ausflüge, Bewegungsübungen, Singen, Vorlesen, Snoezelen, 10-Minuten-Aktivierung, Einsatz von Tieren oder auch Besuche von Veranstaltungen außerhalb der stationären Pflegeeinrichtung gemacht.

Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn aus der Pflegedokumentation oder anderen geeigneten Dokumenten klar hervorgeht, dass entsprechende Angebote durchgeführt wurden.

Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzende Informationen des Pflegepersonals eingeholt.

Sofern möglich, kann dies auch durch Befragung der Bewohner oder teilnehmende Beobachtung bestätigt werden.

#### **14.6 Wird das Wohlbefinden von Bewohnern mit Demenz im Pflegealltag beobachtet und dokumentiert und werden daraus ggf. Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet?**

##### **Ausfüllanleitung zu 14.6:**

*Bei Bewohnern mit Demenz sind Äußerungen des Wohlbefindens zu beobachten, auch wenn diese nicht verbal erfolgen, z. B. anhand der Mimik, Körperhaltung oder sonstigem Verhalten.*

*Diese Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn aus der Pflegedokumentation erkennbar ist, dass das Wohlbefinden im Zusammenhang mit der Pflege und Betreuung beobachtet wird. Bei beobachteten Äußerungen des Unwohlseins werden im Rahmen der Einwirkungsmöglichkeiten der stationären Pflegeeinrichtung Maßnahmen eingeleitet. Sofern möglich, können die Bewohner dazu befragt werden. Sofern in der Pflegedokumentation keine aussagekräftigen Informationen enthalten sind, kann die Erfüllung des Kriteriums durch eine schlüssige Darlegung der Mitarbeiter nachgewiesen werden. Eine schlüssige Darlegung erfordert den konkreten Bezug zu der jeweiligen Person.*

*Für die Einschätzung des Wohlbefindens können auch systematische Beobachtungsinstrumente wie z. B. Heidelberger Instrument zur Lebensqualität Demenzkranker (H.I.L.DE.) oder Dementia Care Mapping (DCM) genutzt werden.*

##### **18. Befragung der Bewohner**

**Beantwortung: immer - häufig - gelegentlich – nie - t. n. z. - k. A.**

18.3 Sind die Mitarbeiter höflich und freundlich?

18.4 Nehmen sich die Mitarbeiter ausreichend Zeit für Sie?

18.5 Wird mit Ihnen der Zeitpunkt von Pflege- und Betreuungsmaßnahmen abgestimmt?

18.6 Entscheiden Sie, ob Ihre Zimmertür offen oder geschlossen gehalten wird?

18.7 Werden Sie von den Mitarbeitern motiviert, sich teilweise oder ganz selber zu waschen?

18.8 Sorgen die Mitarbeiter dafür, dass Ihnen beim Waschen außer der Pflegekraft niemand zusehen kann?

18.9 Fragen die Mitarbeiter der stationären Pflegeeinrichtung Sie, welche Kleidung Sie anziehen möchten?

18.10 Schmeckt Ihnen das Essen?

18.11 Können Sie beim Mittagessen zwischen verschiedenen Gerichten auswählen?

18.12 Sind Sie mit den Essenszeiten zufrieden?

18.13 Bekommen Sie jederzeit ausreichend zuzahlungsfrei zu trinken angeboten?

18.14 Entsprechen die sozialen und kulturellen Angebote Ihren Interessen?

18.15 Wird Ihnen die Teilnahme an für Sie interessanten Beschäftigungsangeboten ermöglicht?

18.16 Wird Ihnen die erforderliche Unterstützung gegeben, um sich im Freien aufhalten zu können?

18.17 Können Sie jederzeit Besuch empfangen, wann Sie wollen?

18.18 Entspricht die Hausreinigung Ihren Erwartungen?

18.19 Erhalten Sie die zum Waschen abgegebene Wäsche zeitnah, vollständig und in einwandfreiem Zustand aus der Wäscherei zurück?

18.20 Hat sich für Sie etwas zum Positiven geändert, wenn Sie sich beschwert haben?

**Quelle:** Verein Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege e.V. Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, Qualitätssicherung und Qualitätsdarstellung in der vollstationären Pflege sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI - Antworten auf häufig gestellte Fragen (zuletzt aktualisiert am 09.09.2020)

#### **Einzug (= Beginn der vollstationären Langzeitpflege)**

**Muss mit einem Bewohner, bzw. einer Bewohnerin erneut ein Integrationsgespräch geführt werden, auch wenn er bzw. sie nur von einem Versorgungsbereich in einen anderen wechselt, aber in der Einrichtung verbleibt?**

Ja. Es ist immer ein Integrationsgespräch zu führen, bzw. eine Aktualisierung vorzunehmen und zu dokumentieren. Dies gilt auch bei einer Änderung der IK-Nummer oder bei einem Wechsel aus der Kurzzeitpflege in die stationäre Langzeitpflege.

**Laut Definition des Indikators muss das Integrationsgespräch frühestens sieben Tage und spätestens acht Wochen nach dem Einzug durchgeführt werden. Somit kann es vorkommen, dass ein Integrationsgespräch zum Stichtag noch nicht erfolgte. Wie wird dieser Fall bewertet?**

Bei der Erhebung zur Durchführung des Integrationsgespräches ist es im Einzelfall trotz Einhaltung der Regularien möglich, dass keine Auswertung stattfindet. Dieser Indikator findet dann bei der Folgerhebung keine Berücksichtigung mehr.

**Werden Bewohnerinnen oder Bewohner bei der Berechnung des Indikators Integrationsgespräch ausgeschlossen, wenn sie sich nach dem Einzug in stationärer Krankenhausbehandlung befunden haben?**

Ja, wenn die Behandlung innerhalb der ersten acht Wochen nach Einzug länger als drei Tage andauert hat.

**Bei der Erfassung zum Integrationsgespräch ist die Angabe zu den teilnehmenden Personen notwendig. Welche Person gebe ich an, wenn Angehörige zugleich Betreuer sind?**

Beides